

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

9/2007, 26. Februar 2007

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

128

Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
für den konsekutiven, forschungsorientierten
Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 FU-Mitteilungen, 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juni 2006 (GVBl. S. 714) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 6. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerlHZG für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Informatik.

§ 2 Studienplätze und Auswahlquote

(1) Die Zahl der für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang Informatik zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Ab dem Sommersemester 2007 werden 20 % der Studienplätze auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG beträgt 5 %.

(3) Die verbleibenden 80 % der Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 23. Januar 2007 bestätigt worden.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(2) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. März und für das Wintersemester am 15. September eines jeden Jahres.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der in § 4 Abs. 1 genannte erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 4 Abs. 3 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transcript of Records) vorgelegt werden. Die Bewerbung geht dann mit der zu erwartenden Abschlussnote in das Auswahlverfahren ein.

(5) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Informatik mit einem Informatikanteil, der dem des Bachelorstudiengangs Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin entspricht.

(2) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für die Studiengänge des Fachs Informatik zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik und Informatik. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Abs. 1 im Hinblick auf den Informatikanteil geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geschehen oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.

§ 5**Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Im Masterstudiengang Informatik erfolgt die Auswahl nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst und
2. dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über Motivation und Eignung geben soll.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 werden 95 % der nach § 2 Abs. 3 zu vergebenden Studienplätze vergeben.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2:

1. Die verbleibenden 5 % werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben.
2. Auswahlgespräche:
 - a) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Dekanin bzw. dem Dekan im Auftrag des Präsidiums drei Auswahlbeauftragte bestimmt, darunter zwei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, und eine prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiterin oder ein prüfungsberechtigter akademischer Mitarbeiter. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
 - b) Zu den Auswahlgesprächen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

- c) Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber einzeln geführt und sind nicht öffentlich.
- d) Über den Verlauf jedes Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthält.

§ 6**Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2)

- a) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei nicht Einhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transcript of records ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das 1. Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft).

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.